

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Drucksache: 25/14

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, eine abschlagsfreie Rente ab 63 Jahre für bestimmte Altersjahrgänge einzuführen, die anrechenbaren Kindererziehungszeiten für Mütter und Väter vor 1992 geborener Kinder auszuweiten, eine Verbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten zu erreichen und die jährlichen Aufwendungen für Leistungen zu Teilhabe an die demografische Entwicklung anzupassen. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass jahrzehntelange Erwerbsarbeit, Kindererziehung und Pflege übergangsweise durch eine besondere Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden sollen. Durch eine Sonderregelung soll die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eingeführte Altersrente ab 65 Jahren für besonders langjährige Versicherte ausgeweitet werden. Für Versicherte, die 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erbracht haben und die vor dem Jahr 1953 geboren sind, soll nun ein abschlagsfreier Rentenzugang ab dem Alter von 63 Jahren ermöglicht werden. Es soll jedoch bei dieser Sonderregelung ebenfalls einen stufenweisen Anstieg des Eintrittsalters in diese Rentenart auf die derzeit geltende Altersgrenze von 65 Jahren geben. Die Anhebung des Eintrittsalters von 63 auf 65 Jahren soll für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1953 beginnen und mit dem Geburtsjahrgang 1964 abgeschlossen sein.

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung ist die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert worden. Diese Regelung ist für ab 1992 geborene Kinder eingeführt worden, für Mütter und Väter vor 1992 geborener Kinder ist es bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind geblieben. Da in früheren Zeiten noch nicht in dem Maße wie heute Kinderbetreuungsmöglichkeiten bestanden haben, hätten nach Ansicht der Bundesregierung gerade Mütter und Väter von vor 1992 geborenen Kindern Nachteile in ihrer Alterssicherung hinnehmen müssen. Diese ungleiche Honorierung von Kindererziehungszeiten je nach Geburtsdatum des Kindes soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verringert werden. In Zukunft soll die

Erziehungsleistung aller Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente mit einer Anrechnung einer Kindererziehungszeit von zwei Jahren besser als bisher anerkannt werden.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente vor. Wer krank ist und nicht mehr arbeiten kann, bekommt bisher eine Rente, als hätte er bis zum vollendeten 60. Lebensjahr so weiter gearbeitet, wie bis zum Eintritt der Erwerbsminderung (sogenannte Zurechnungszeit). Diese Zurechnungszeit soll nunmehr von heute 60 Jahren auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben werden. Erwerbsgeminderte sollen dadurch so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weiter gearbeitet hätten. Auch die Bewertung der Zurechnungszeit soll verbessert werden, weil sich künftig die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Bewertung auswirken sollen (zum Beispiel bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung).

Die Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistung zur Teilhabe geht auf den Anstieg der in den letzten Jahren gestellten Anträge auf diese Leistungen zurück. Da davon auszugehen sei, dass sich der Anteil der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen demografisch bedingt in den nächsten Jahren erhöhen werde, soll diese Entwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe Berücksichtigung finden. Damit soll die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte in die Lage versetzt werden, auch in Zukunft die notwendigen Leistungen zur Teilhabe an ihre Versicherten erbringen zu können. Mit einer solchen Regelung soll auch eine wichtige Maßnahme des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention realisiert werden.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Frauen und Jugend, der Ausschuss für Familie und Senioren sowie der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 25/1/14** ersichtlich.